

Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Satzung vom 14.12.2016; in Kraft getreten am 22.12.2016

1. Nachtragssatzung vom 22.02.2021; in Kraft getreten am 01.11.2020

2. Nachtragssatzung vom 07.02.2022, in Kraft getreten am 12.02.2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Siegel, Wappen, Flagge
§ 3	Funktionsbezeichnungen
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Integrationsrat
§ 6	Bezeichnung des Rates
§ 7	Dringliche Entscheidungen
§ 8	Unterrichtung der Einwohner
§ 9	Anregungen und Beschwerden
§ 10	Öffentliche Bekanntmachung
§ 11	Genehmigungspflicht für Verträge
§ 12	Bildung von Ausschüssen
§ 13	Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates
§ 14	Bürgermeisterin
§ 15	Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin
§ 16	Beigeordnete
§ 17	Verpflichtung der Mandatsträger
§ 18	Auskunftspflicht der Mandatsträger
§ 19	Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung
§ 20	Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen
§ 21	In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung „Stadt Eschweiler“.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000.

I.1

§ 2 Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (3) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

I.1

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählt wurden, sowie aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl bestimmt. Die Zahl der Ratsmitglieder darf hierbei die Zahl der gewählten Migrantenvvertreter nicht erreichen. Die Ratsmitglieder werden in analoger Anwendung von § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
- (3) Der Wahltag für die nach § 27 GO NRW durchzuführenden Integrationsratswahlen wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

§ 6 Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Eschweiler“.

§ 7 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen

1. des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW) oder
2. der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) sowie
3. der Bürgermeisterin mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 S.1 GO NRW)

bedürfen der Schriftform.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder die Bürgermeisterin. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.

I.1

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss der Bürgermeisterin zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn

I.1

- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses sowie an den Aushangtafeln im Bürgerbüro der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

§ 11 Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit der Bürgermeisterin und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten und die Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW.

§ 12 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Anregungs- und Beschwerdeausschuss

I.1

Kulturausschuss
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
Schulausschuss
Sozial- und Seniorenausschuss
Sportausschuss
Jugendhilfeausschuss
Umlegungsausschuss
Wahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch die Bürgermeisterin allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 13

Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates regelt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

§ 14

Bürgermeisterin

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Eschweiler festgelegt.

§ 15

Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist die Bürgermeisterin verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter der Bürgermeisterin in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 16

Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 17
Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter der Bürgermeisterin und die übrigen Ratsmitglieder von der Bürgermeisterin mit folgender Erklärung verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

§ 18
Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

I.1

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 - e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 - f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich der Bürgermeisterin mitzuteilen.
 - (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
 - (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
 - (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
 - (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 19

Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, besteht der Anspruch auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode, jedoch nicht für mehr als 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Jahr.

I.1

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
 - c) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den gem. § 45 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z. B. bei behinderten Kindern).
- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstausschlages werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.
Stellvertretende sachkundige Bürger und stellvertretende sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 25 Sitzungen beschränkt.

I.1

Die vorstehenden Regelungen finden gleichermaßen Anwendung auf Online-Fraktionssitzungen, sofern die Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine Präsenz-Fraktionssitzung. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der der übliche Personenkreis teilnimmt und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wird gem. § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO als Sitzungsgeld gewährt
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.

Vor Antritt der Reise ist der Bürgermeisterin eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 20

Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Inkrafttreten der Satzung siehe Überschrift.

